



# HESSISCHER LANDTAG

28. 04. 2021

## Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 08.03.2021

### Altfall-Regelung für lange in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer – Teil II

und

### Antwort

Minister des Innern und für Sport

#### Vorbemerkung Fragestellerin:

Ende Februar 2021 ist aus Hessen ein somalischer Staatsangehöriger nach Somalia abgeschoben worden, der nach Angaben des Hessischen Flüchtlingsrates wenige Wochen später einen Anspruch auf eine Beschäftigungsgeldung gemäß § 60d AufenthG gehabt hätte. Darüber hinaus hätte er in wenigen Monaten sogar einen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration) gehabt, da er seit fast acht Jahren in Deutschland lebte.

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer sich seit acht Jahren in Deutschland aufhält, im Ermessen der Ausländerbehörde kann der Aufenthaltstitel auch früher erteilt werden. In einigen anderen Bundesländern haben die zuständigen Ministerien Anwendungshinweise erlassen, die den Ermessensspielraum zugunsten der Betroffenen dahingehend nutzen, dass bei besonderer Integrationsleistung der Aufenthaltstitel auch schon nach sechs Jahren erteilt werden kann.

Einige Tage später wurden auch Hessen mehrere volljährige Menschen abgeschoben, die teilweise in Deutschland geboren und aufgewachsen waren und seit mehr als 20, in einem Fall 35 Jahren in Deutschland lebten. Ihre Familien und ihre gesamten sozialen Kontakte sind in Deutschland.

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es: „(...) Gleichzeitig ist es wenig sinnvoll, Menschen wegzuschicken, deren Arbeitskraft oder Expertise dringend gebraucht wird, die etwas leisten und für sich selbst sorgen können. Deshalb setzen wir uns für eine entsprechende Altfallregelung ein.“ Und weiter: „Humanität in der Flüchtlingspolitik bedeutet für uns (...) eine Altfallregelung für lange hier lebende Flüchtlinge auf den Weg zu bringen.“

Die Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie vielen Personen in Hessen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung als gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG erteilt (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeiten und konkretem Absatz und Satz des § 25a aufschlüsseln)?

Um die erfragten Daten konkret benennen zu können, müssten die hessischen Ausländerbehörden eine individuelle Sichtung und Auswertung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands von mehreren tausend Ausländerakten vornehmen. Da es sich hierbei um einen unverhältnismäßig hohen Bearbeitungsaufwand handeln würde, der die Ausländerbehörden darüber hinaus bei ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde, kommt eine nachträgliche Erhebung der Daten nicht in Betracht. Nach der Statistik des Ausländerzentralregisters waren zum Ende der nachfolgend genannten Kalenderjahre die entsprechende Anzahl an Personen in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den erfragten Rechtsnormen:

- § 25a Abs. 1 AufenthG (2011: 26, 2012: 107, 2013: 138, 2014: 148, 2015: 174, 2016: 258, 2017: 266, 2018: 278, 2019: 316, 2020: 440, 2021: bislang 451);
- § 25a Abs. 2 S. 1 AufenthG (2011: 0, 2012: 14, 2013: 21, 2014: 24, 2015: 28, 2016: 30, 2017: 30, 2018: 36, 2019: 44, 2020: 49, 2021: bislang 52);
- § 25a Abs. 2 S. 2 AufenthG (2011: 4, 2012: 10, 2013: 15, 2014: 20, 2015: 18, 2016: 19, 2017: 21, 2018: 19, 2019: 24, 2020: 21, 2021: bislang 20);
- § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (2011: 0, 2012: 0, 2013: 0, 2014: 0, 2015: 0, 2016: 1, 2017: 1, 2018: 1, 2019: 0, 2020: 1, 2021: bislang 1);
- § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (2011: 0, 2012: 0, 2013: 0, 2014: 0, 2015: 0, 2016: 0, 2017: 1, 2018: 3, 2019: 4, 2020: 4, 2021: bislang 4).

Frage 2. Wie vielen Personen in Hessen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung bei nachhaltiger Integration eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG erteilt (bitte nach Jahren, Staatsangehörigkeiten und konkretem Absatz und Satz des § 25b aufschlüsseln)?

Um die erfragten Daten konkret benennen zu können, müssten die hessischen Ausländerbehörden eine individuelle Sichtung und Auswertung des gesamten in Betracht kommenden Aktenbestands von mehreren tausend Ausländerakten vornehmen. Da es sich hierbei um einen unverhältnismäßig hohen Bearbeitungsaufwand handeln würde, der die Ausländerbehörden darüber hinaus bei ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung erheblich beeinträchtigen würde, kommt eine nachträgliche Erhebung der Daten nicht in Betracht. Nach der Statistik des Ausländerzentralregisters waren zum Ende der nachfolgend genannten Kalenderjahre die entsprechende Anzahl an Personen in Hessen im Besitz eines Aufenthaltstitels nach den erfragten Rechtsnormen:

- § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (2011: 0, 2012: 0, 2013: 0, 2014: 0, 2015: 0, 2016: 57, 2017: 114, 2018: 168, 2019: 203, 2020: 210, 2021: bislang 226);
- § 25b Abs. 4 1, 2 Alt. AufenthG (2011: 0, 2012: 0, 2013: 0, 2014: 0, 2015: 0, 2016: 10, 2017: 15, 2018: 20, 2019: 24, 2020: 32, 2021: bislang 35);
- § 25b Abs. 4 3. Alt. AufenthG (2011: 0, 2012: 0, 2013: 0, 2014: 0, 2015: 0, 2016: 16, 2017: 38, 2018: 62, 2019: 68, 2020: 82, 2021: bislang 89).

Frage 3. Wann wird die Landesregierung die von ihr angekündigte Altfall-Regelung umsetzen?

Die bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG enthalten differenzierte Regelungen für die Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden sowie bei nachhaltiger Integration geduldeter Ausländer. Der Zugang zum Aufenthaltsrecht wurde im Fall des § 25a AufenthG u.a. durch die Absenkung der Voraufenthaltsdauer auf vier Jahre erleichtert, was sich auch in den oben zu § 25a Abs. 1 AufenthG aufgeführte Zahlen widerspiegelt. Auch die Vorschrift des § 25b AufenthG bietet eine stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung, die die Rechtsstellung derjenigen Ausländer stärkt, die ohne rechtmäßigen Aufenthalt anerkanntenswerte Integrationsleistungen erbracht haben. Die Vorschriften sind insofern „besser“ als Altfallregelungen, die stichtagsgebunden in der Regel auf einen - relativ zur Gesamtzahl der Geduldeten - kleinen Personenkreis beschränkt sind. Ein akuter Handlungsbedarf besteht von daher nicht.

Frage 4. Was sind die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um von der geplanten Altfall-Regelung erfasst zu werden?

Siehe Beantwortung unter Frage 3.

Wiesbaden, 18. April 2021

**Peter Beuth**